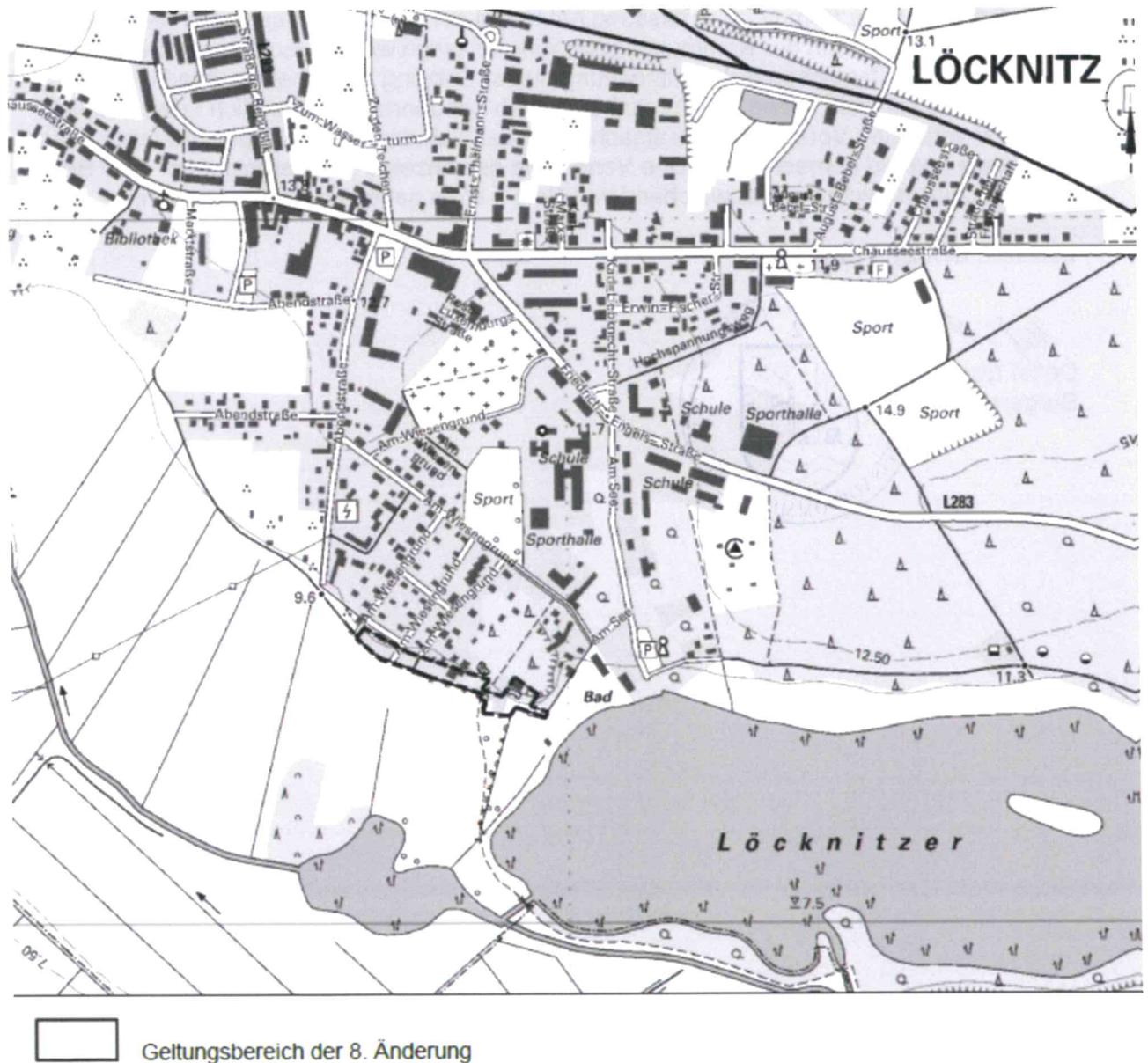


## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung Löcknitz in der Sitzung am 24.06.2025 als Satzung beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz mit Schreiben vom 20.11.2025 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das ca. 0,20 ha große Gebiet umfasst in der Gemarkung Löcknitz teilweise die Flurstücke 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487/3 sowie vollständig die Flurstücke 487/2, 488/4 und 488/6 der Flur 1. Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich der Gemeinde Löcknitz. Das Plangebiet grenzt im Süden an landwirtschaftliche Flächen, im Westen an Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbebauung, im Norden an ein Wohngebiet und im Osten an Wohnbebauung und öffentliche Flächen (Badeanstalt) und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Löcknitz tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die o.g. Planunterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) dauerhaft in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 21.11.2025

  
Detlef Ebert  
Bürgermeister

